

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1938)
Heft:	10
Artikel:	Ein Scheibenriss mit dem Wappen der III Bünde
Autor:	Poeschel, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

risch-rechtlichen Wege könnte die Apostolizität der Churer Kirche illustriert werden, aber das Volk verlangt mehr: persönliche Führer und Heilige, Episoden und Erlebnisse.

Daß entgegen bisheriger Ansicht irgend eine Vermengung des *P a p s t e s L u c i u s* († 254) in Rom mit dem Lucius in Chur nicht in Frage kommt, hat Berther weiter klargelegt und die diesbezüglichen Ansichten als „moderne Legende“ erwiesen. Dieser römische Märtyrer stand der Kirche nur ein Jahr vor und hatte größere Beziehungen zu Afrika und nicht zu Rätien. Jedem Besucher der ehrwürdigen Kallistuskatakomben in Rom bleibt aber der von de Rossi wiederentdeckte Grabstein dieses heiligen Zeugen unvergeßlich, der in großen Buchstaben die griechische Inschrift trägt: LOYKIS (d. h. Lucius). Den rätischen Besucher der Papstgruft erinnert der Name an den bündnerischen Heiligen.

Eine ähnliche Untersuchung wie über den hl. Lucius sollte man auch über die hl. E m e r i t a unternehmen, welche nach der Tradition die Schwester des hl. Lucius sein soll. Schon das allein ist schwerwiegend, daß jener Churer Theologe der karolingischen Zeit nichts von dieser Heiligen wußte, ja daß sie uns erst im 12./13. Jh. begegnet. Hier bleibt noch eine große Arbeit zu leisten, Geschichte und Tradition zu scheiden. Ob die Legende der hl. Märtyrinnen des 3. Jh. Digna und Merita einwirkt oder ob wir es hier mit einer Klausnerin von Trimmis, die im Stile der hl. Wiborada († 926) lebte, zu tun haben, all das bleibt noch zu untersuchen. Einzig sicher ist, daß sie erst später mit dem hl. Lucius verbunden wurde.

Schließlich geben wir der Hoffnung Ausdruck, es sei bald eine historisch gesicherte „Raetia sancta“ möglich. Kein Gebiet war so lange mißkannt als die Hagiographie, die kritische Erforschung der Heiligenleben.

Ein Scheibenriß mit dem Wappen der III Bünde.

Von Dr. E. P o e s c h e l , Zürich.

Unser verehrter Herr Kantonsbibliothekar vertraute mir zur Veröffentlichung in dieser seiner Zeitschrift die hier abgebildete Skizze an, die schon deshalb das Interesse des für Heraldik inter-

essierten Lesers finden dürfte, weil wir so wenig ältere Darstellungen der vereinigten Wappen der III Bünde besitzen. Das Blatt kam in den Materialien der Tscharner'schen Sammlung (Fasc. 104 der neuen Numerierung) zum Vorschein, besteht aus gelblichem geripptem Handpapier mit gefranstem Rand, ist 43,3 cm hoch und 33 cm breit. Die Zeichnung ist – über einer in großen Zügen mit breitem weichem Stift angelegten Einteilung – in Tusche ausgeführt. Teile der Ornamentik, so der obere Textrahmen, wurden nur zur Hälfte gezeichnet, die symmetrische Vervollständigung aber der Ausführung überlassen. Denn es handelt sich ja nicht um eine Zeichnung, die einen selbständigen Bildwert haben sollte, sondern um einen Entwurf; und zwar ohne Zweifel um einen „Scheibenriß“, eine Skizze zu einer Glasmalerei also, die dem Besteller vor der Ausführung zur Genehmigung vorgelegt wurde. Das zeigen schon die oberen Eckstücke mit den szenischen Darstellungen, die für Schweizerscheiben charakteristisch sind.

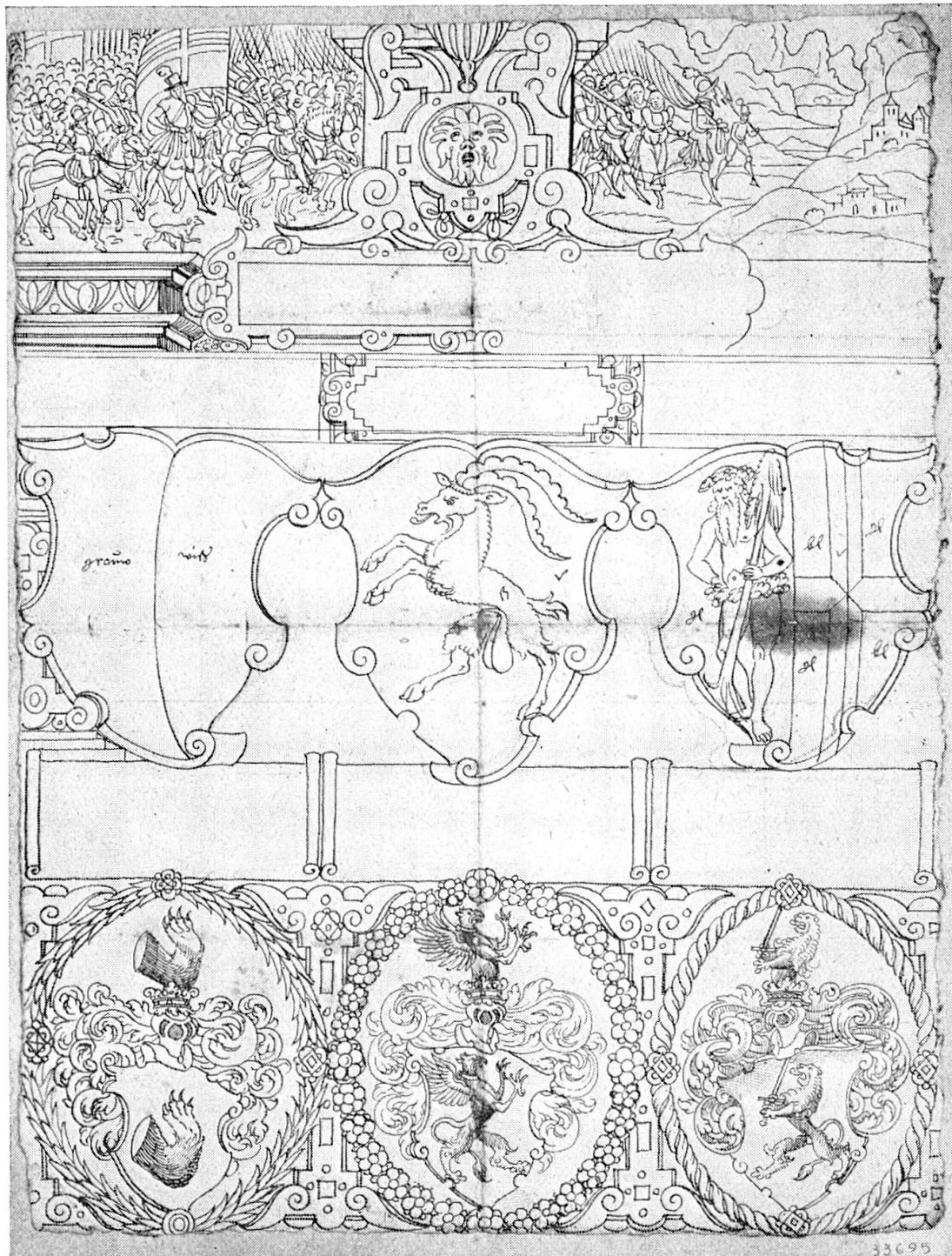
Im Zentrum der Komposition stehen die Wappen der III Bünde; unter ihnen erblickt man die Wappen Planta, Tscharner und Guler, während den oberen Abschluß die schon erwähnten Eckstücke bilden, in denen der Auszug eines Heeres dargestellt wird. Links schreitet – umgeben von Reiterei – ein Bannerträger, der eine Fahne mit durchgehendem Kreuz und gestreiften oberen Quartieren entrollt. Sie zeigt den Typus der Schweizer Regimentsfahnen, wie wir sie noch in einigen Exemplaren im Landesmuseum und auch im Davoser Rathaus finden können¹. Dem Fußvolk rechts hat sich eine Frauensperson, offenbar eine Marketenderin, zugesellt. Die Darstellung entspricht also nicht ganz der Schilderung, die auf der Rückseite des Blattes gegeben wird: „Die History soll sein ein Kriegsvolck dz in ein bergachtig (= bergiges)² land in großer anzal mit weib und kindern zücht.“ Denn das Weib ist nur in der Einzahl vorhanden und von Kindern weit und breit keine Spur. Der Text ist daher offenbar nicht als Erläuterung

¹ Vgl. Die Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden I, S. 268 f.

² Vgl. Schweizerisches Idiotikon Bd. I, S. 1563. Das Wort kommt in der Form „bergachtig“ (1606) und „bergäch“ vor. Letztere wird gerade von Guler (Raetia 1616) gebraucht, der ja zu den Auftraggebern dieser Scheibe gehört.

aufzufassen, sondern war eine Vorschrift des Auftraggebers, von der sich hernach der Maler etwas emanzipierte. Sie wurde bei Bestellung der Scheibe – mit den andern noch zu erwähnenden Texten – auf das in Folioformat bereits gefaltete Blatt geschrieben, das der Meister dann sogleich für seinen Entwurf benutzte.

Was in die einzelnen Rahmen über den Wappen eingetragen werden sollte, das wird uns an der gleichen Stelle kundgetan. In die von Rollwerk umgebenen Rahmen über den Bündewappen sollte stehen: „Der ober grauw Pundt“, „Der Gotteshaußpundt“, „Der Zechen Gerichtenpundt“; und in den Schriftbändern mit eingerollten Enden: „Johan von Plant, Herr zu Rhetzüns und gewester Landtshaubtman Veltleins“, „Johann Baptista Tscharner, Stattvogt und Bannerherr der loblichen statt Chur und gewester Potestat zu Tyran“, „Johann Guler gewester Landtshaubtman Veltlins und diser Zeit Landtañan auf Davos“. Diese Männer also hatten den Riß bestellt und damit einen Brauch geübt, der gerade damals hoch im Schwunge war. Denn wie man weiß, war es die Sitte, in Rats- und Zunftstuben oder auch in neu errichtete Häuser befreundeter Familien Scheiben zu schenken, die im 16. Jahrhundert die Schweizer Glasmalerei zu erstaunlichem Aufschwung, ja recht eigentlich zur Führung in diesem Kunstzweig emportrug. Als Stifter traten zunächst die Stände und Souveräne, später in immer größerer Zahl auch Private auf. Bei unserem Entwurf handelt es sich gleichfalls um einen privaten Auftrag. Denn wenn hier auch die Wappen der drei Würdenträger in deutlicher räumlicher Beziehung zu den Bündewappen stehen, so treten diese Herren hier doch nicht im Rechtssinn als Repräsentanten des Staates auf, denn nur Guler ist ja als Landammann von Davos Haupt des Bundes, dessen Wappen er zu Häupten des eigenen gesetzt. Die III Bünde pflegten auch, soviel wir wissen, bei der Schenkung von Standesscheiben nie ihre Wappen in einem Bild zu vereinigen; vielmehr spendierte jeder seine eigene Scheibe mit seinem Wappen. So kommt es, daß wir keine ältere Scheibe mit den Wappen der III Bünde besitzen, und daher ist dieses Glasbild, das uns hier wenigstens im Entwurf erhalten ist, in gewissem Sinn ein Unikum. Es gleicht auch keinem der bekannten Typen der Schweizer Kabinetscheiben, weder der „klassischen“ Wappenscheibe mit dem Schildhalter, noch den Kollektivscheiben der Zünfte und Familien. Der Auftrag der Besteller: ihre Wappen mit denen der



Bünde zu koordinieren, denen sie angehörten³, hat hier also zur Gestaltung einer ganz selbständigen Komposition geführt.

³ Die Planta-Wildenberg stammen zwar aus dem Gotteshausbund, aber als Herr von Räzüns gehörte Johann von Planta zum Oberen Bund.

Ein besonderes Interesse in heraldischer Beziehung gewinnt der Entwurf für uns aber durch die Tingierung (Farbengebung) der Wappen, die der Meister schriftlich vorgemerkt hat. In dem gespaltenen Schild des Oberen Bundes trug er die Worte „grauw“ und „wiß“ ein, und wir finden damit zweierlei bestätigt, was uns auch die andern bisher bekannten Scheiben des Oberen Bundes zeigen: einmal, daß die Farbe (grau) an erster Stelle steht⁴ und das Metall (weiß = Silber) an zweiter. Damit ist wieder aufs neue die Behauptung der Streitschrift gegen das neue Kantonswappen widerlegt, es verhalte sich umgekehrt⁵. Zum zweiten zeigt auch diese Angabe – wie der Referent schon an anderer Stelle dargelegt⁶ –, daß die Farben des Grauen Bundes ursprünglich nicht Schwarz und Weiß, sondern Grau und Weiß waren, und daß man erst später infolge heraldischer Skrupeln (da Grau keine heraldische Farbe ist) zu Schwarz überging. Es handelt sich hier um eine Anspielung auf den Namen des Bundes, mithin um ein „redendes“ Wappen und nicht um Ableitung von einem Familienwappen (sei es nun Sax oder Marmels), wie bisweilen vermutet wurde.

Die Tingierung der beiden andern Wappen gab der Maler nur durch Abkürzungen an; beim Steinbock des Gotteshausbundes steht B = Schwarz, während V die in der Heraldik gebräuchliche Abkürzung für Weiß oder Silber ist. Beim Zehngerichtenbund wählte der Maler unter den mancherlei Varianten jene, die den Wilden Mann und das geschliffene Kreuz in einem Schild vereinigt; wie er jedoch die Farbgebung notierte, das verdient noch unsere Beachtung. Der Wilde Mann steht, wie üblich, in Gold; in der zweiten Schildhälfte aber sehen wir das Kreuz silbern (V) in dem von Blau und Gold gevierteilten Grund stehen (bl = Blau, gl = Gold). Damit ist das Bild der Tingierung, wie es uns aus den Wappenscheiben des Gerichtenbundes entgegentritt, noch bunter geworden, als es bisher war. Keine der

⁴ Heraldisch rechts, vom Beschauer also links.

⁵ Pietro von Salis, Wappen, Fahne und Flagge von Graubünden, wie sie von Rechts wegen sein müssen. Privatdruck, Zürich 1936. — Widerlegung: F. P. (Dr. Fr. Pieth), Um das Bündner Wappen, Der Freie Rätier 1936, Nr. 211. — Erwin Poeschel, Rezension in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte, Jhrg. XVII, S. 112 f.

⁶ Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden I, S. 264.

uns bekannten älteren Scheiben stimmt mit der anderen darin überein: 1548 (Landesmuseum) silbernes Kreuz in Blau, 1564 (Rathaus Davos) blaues Kreuz in Gold, 1605 (Rätisches Museum) Goldenes Kreuz in Blau. Daneben zeigt uns unser Scheibenriß, der, wie wir sogleich sehen werden, um 1600 anzusetzen ist, als vierte Variante ein silbernes Kreuz in dem von Blau und Gold gevierteilten Grund; ein Zeichen, wie unbekümmert man damals schon in heraldischen Dingen verfuhr.

Die Datierung der Skizze ergibt sich aus den Stifterinschriften. Johann Baptista Tscharner war seit 1593 Stadtvoigt und Bannerherr in Chur, und Johann Guler trug die Würde des Davoser Landammannes (von 1592) bis 1603. Zwischen 1592 und 1603 muß also der Scheibenriß entstanden sein. Damit lassen sich auch alle andern personellen Daten der Inschriften in Einklang bringen⁷. Es waren drei angesehene, in den Geschäften des Landes mit Eifer wirkende Männer, die sich hier zur Stiftung einer Scheibe vereinten, und von zweien wissen wir auch sonst, daß sie den Künsten zugetan waren. Unter Johann von Planta erfuhr das Schloß Rätzüns durchgreifenden Umbau, Erweiterung und herrschaftliche Ausstattung, zu der auch Maler beigezogen wurden. Von Guler aber, dem gelehrten Verfasser der „Rätia“, ist uns – was in diesem Zusammenhang besonders interessieren dürfte – noch eine Wappenscheibe aus dem Jahre 1602 erhalten, die das Rätische Museum besitzt. Nicht nur das: eine Quittung von 1609 sagt uns auch, daß er mit Joseph Laurer in länger währender Geschäftsverbindung stand⁸, und wir dürfen daher die Möglichkeit in Erwägung ziehen, daß unser Scheibenriß von diesem Churer Glasmaler stammt. Jedenfalls zeigt die Gewandtheit des Striches, die Sicherheit, mit der in wenigen Zügen hier das Charakteristische der Formen und der ganze Aufbau klar umschrieben sind, Auge und Hand eines tüchtigen Meisters⁹.

Wem die Scheibe zugeschrieben war, wissen wir nicht, ja es steht nicht einmal fest, ob sie überhaupt ausgeführt wurde. Die Tat-

⁷ Johann von Planta, Landhauptmann im Veltlin 1591, J. B. von Tscharner, Podesta in Tirano 1567, Johann Guler, Landshauptmann 1587.

⁸ Vgl. Kunstdenkmäler Graubünden I, S. 186.

⁹ Einige Details des Entwurfes zeigen Ähnlichkeiten mit der Guler-scheibe im Rätischen Museum, doch reichen sie nicht zu einer ganz bestimmten Zuschreibung an den gleichen Meister aus.

sache, daß sich der Riß mit den Texten noch in Händen eines der Auftraggeber, offenbar des Johann Baptista von Tscharner befand, läßt vielleicht die Vermutung zu, daß es beim Entwurf geblieben ist.

Die Landvogtei Oberhalbstein.

Von Giatgen Grisch, Meilen.

Die mittelalterliche bischöfliche Vogtei Oberhalbstein mit dem „Gericht z e Ryams und Oberthalb Stains“ erstreckte sich vom Septimer und Julier bis nach Alvaschein hinunter. Im bischöflichen Urbar B p. 14 heißt es: „*Das Gericht langet hinin wert untz uff den Septmen und uff den Giujlgen in Gebirg und in Tal es sigint Walchen oder Waliser oder wer in den kraysen gesessen ist und hinab wert langet das Gericht zu den Tyeffen Castel und gen Alvasen und gen Braden. Die sond sich all verantwurten und für Gericht kommen für ainen vogt von Ryams.*“

Während die grundherrlichen Rechte des Bistums sich hauptsächlich auf die vier Höfe Reams, Savognin, Salux und Praden erstreckten, so besaß es auf der andern Seite die landesherrlichen Vogteirechte mit der Kriminalgerichtsbarkeit über die drei alten Pleven der Talschaft, nämlich Reams (mit Conters und Savognin), Salux (mit Präsanz und Dèl) und Tinzen (mit Livizon, Mühlen und Sur), sowie Bivio (mit Marmels) und Tiefenkastel (mit Mons und Alvaschein). Nachdem Savognin 1487 von Reams abgetrennt wurde, trat auch diese Nachbarschaft als vierte Pleve der Landschaft auf. Bivio erhielt Ende des 15. Jahrhunderts durch die Gunst des Bischofs und auf Empfehlung des Vogtes Benedikt von Fontana ein eigenes Ammannsgericht für Zivilfälle und war seither nur noch in Kriminalsachen mit dem Hochgericht Oberhalbstein verbunden.

Die Grundlagen für die Entstehung der bischöflichen Vogtei zu Reams greifen ins frühe Mittelalter zurück. In der Restitutionsurkunde von Kaiser Ludwig dem Frommen an den Churer Bischof Viktor II. vom 25. Juli 825 wird zum erstenmal das „Seno-